

# Mehrarbeit im ersten Beförderungsaamt NRW

## Beitrag von „WillG“ vom 14. Juni 2024 00:59

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerwG 2 C 16.14 vom 16.7.205 beschäftigt sich zwar eigentlich nur indirekt mit der Frage, geht aber in der Urteilbegründung zum Teil dennoch recht konkret auf diese Fragestellung ein:

Dort wird zunächst bestätigt, dass Aufgaben, die sich aus der Übertragung einer Funktion ergeben, ebenso wie alle anderen Aufgaben einer Lehrkraft innerhalb der regulären Wochenarbeitszeit leistbar sein müssen. Mit anderen Worten: Man kann von einem Funktionsstelleninhaber keine Mehrarbeit erwarten.

Unter II.15 heißt es dort aber:

### Zitat

Zwar müssen [Oberstudienräte] in demselben Umfang Unterricht erteilen wie Studienräte (Besoldungsgruppe A 13 LBesO) und haben zusätzlich Funktionstätigkeiten wahrzunehmen. Sie leisten damit im Umfang der ihnen übertragenen Funktionstätigkeiten ein höheres Pensum. Allerdings ist mit dem Oberverwaltungsgericht darauf abzustellen, dass Beförderungämter an besonders leistungsstarke Beamte vergeben werden und der Dienstherr daher grundsätzlich erwarten kann, dass die mit dem Beförderungsaamt verbundene Mehrbelastung durch planvolle und effiziente Arbeitsorganisation dergestalt bewältigt wird, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht überschritten wird. Zwar darf die

Reichweite dieses Gesichtspunkts nicht überspannt werden. Er trägt aber überschaubare Mehrbelastungen wie die auf alle Oberstudienräte an einer Schule verteilten Funktionstätigkeiten und bildet zugleich den rechtfertigenden sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung zwischen - vollzeitbeschäftigen - Studienräten und Oberstudienräten, Art. 3 Abs. 1 GG.

Das entspricht der Aussage von [\*\*kleiner gruener frosch\*\*](#) Andererseits ist diese Sichtweise auch nicht unbegrenzt belastbar.

Mit anderen Worten: Nur weil man mit Funktion Zusatzaufgaben übernimmt, hat man nicht automatisch Anspruch auf Entlastung. Wenn die Masse der Zusatzaufgaben aber das von einem Funktionsträger zu erwartende Maß an Effizienz, Kompetenz und Routine übersteigt, muss entweder die Aufgabenlast reduziert oder an anderer Stelle Entlastung gewährt werden.